

Antrag der Fraktion der CDU**Überlange Verfahren**

Der Bundestag hat am 29. September 2011 das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit breiter Mehrheit beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf am 14. Oktober 2011 zugestimmt. Betroffene sollen durch das Gesetz eine angemessene Entschädigung erhalten, wenn ein Prozess zu lange dauert.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat seit vielen Jahren das Fehlen eines besonderen Rechtsschutzes bei unangemessen langen Verfahren in Deutschland beanstandet. Die erste Verurteilung Deutschlands durch den EGMR erfolgte im Jahr 2006. Da der Rechtsschutz in Deutschland trotz zahlreicher weiterer EGMR-Urteile nicht verbessert wurde, hat der EGMR ein sogenanntes Piloturteil gegen Deutschland erlassen und eine Frist bis Dezember 2011 zur Schließung der Rechtsschutzlücke gesetzt.

Das Gesetz sieht zwei Stufen gegen überlange Gerichtsverfahren vor. Auf der ersten Stufe müssen die Betroffenen das Gericht, das nach ihrer Ansicht zu langsam arbeitet, mit einer Rüge auf die Verzögerung hinweisen. Die Richter erhalten durch die Verzögerungsrüge die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. Wenn sich das Verfahren trotz der Rüge weiter verzögert, kann auf der zweiten Stufe eine Entschädigungsklage erhoben werden. In diesem Entschädigungsverfahren bekommen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger für die sogenannten immateriellen Nachteile – zum Beispiel für seelische und körperliche Belastungen durch das lange Verfahren – in der Regel 1 200 € für jedes Jahr, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist. Neben dem Ausgleich für die immateriellen Nachteile ist zusätzlich eine angemessene Entschädigung für materielle Nachteile vorgesehen, etwa wenn die unangemessene Verfahrensdauer zur Insolvenz eines Unternehmens führt.

Der neue Entschädigungsanspruch hängt nicht von einem Verschulden ab. Es kommt also nicht darauf an, ob den Richtern ein Vorwurf zu machen ist. Neben der neuen Entschädigung sind zusätzlich – wie bisher schon – Amtshaftungsansprüche denkbar, wenn die Verzögerung auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung beruht. Dann kann umfassend Schadensersatz verlangt werden, etwa auch der Ersatz von entgangenem Gewinn.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. alle erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen einzuleiten, damit es zu keinen überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommt, bei denen eine Entschädigungszahlung seitens Bremens an Betroffene notwendig wäre und
2. dem Rechtsausschuss jährlich darüber zu berichten, wie viele Fälle von überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren es im Land Bremen gab, und wie hoch die entrichteten Entschädigungszahlungen aufgrund dieser überlangen Verfahren waren.

Gabriela Piontkowski, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU